



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1993

Dezember 1993

Nummer 12

Volkskunst aus dem Erzgebirge — Kurort Seiffen —



Weihnachten derham

Karl Hans Pollmer

*E jedes Gahr zer Weihnachtszeit,
do denk ich an derham,
e jedes Gahr zen Heiligen Obnd,
do gob's enn Lichterbaum.*

*Ich salber bie miet alt gewurn,
un Kinner wachsen ra,
doch wenn Weihnachten komme tut,
putz ich ne Christbaum a.*

*Mei Vater hot ne hamgehult
weit draußen aus'n Wald.
Mei Mutter hot ne ageputzt.
Nu sei se beede alt.*

*Un wenn ich aah noch älter waar,
su lang wie ich waar laabn -
e jedes Gahr zer Weihnachtszeit
do denk ich an derham.*

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 9. Gemeindevertretersitzung am 25. 11. 1993

Meinen Informationen von der Gemeindevertretersitzung am 25. 11. 1993 möchte ich zunächst die Entschuldigung der Gemeindevertretung für den verspäteten Beginn dieser Sitzung voranstellen. Es ist sicher nicht so, wie es der einzige Gast des öffentlichen Teils dieser Sitzung zum Ausdruck brachte, daß die Abgeordneten nicht an Öffentlichkeit interessiert sind. Es wird jedoch sicherlich jeder verstehen, daß bei der Problematik, die in Lichtenstein behandelt wurde, jede Frage zum Thema "Kaufvertrag Nickelhütte" beantwortet werden mußte. Schließlich geht es beim Kauf der Nickelhütte um die Zukunft vieler Bürger unserer Gemeinde, d. h. erst einmal um die Arbeitsplatzsicherung der momentan 154 ABM-Kräfte und letztendlich um die weitere gewerbliche Nutzung, damit umweltverträgliche Industrie in diesem Gebiet angesiedelt werden kann. Die Abgeordneten beider Parlamente sprachen sich mehrheitlich für den Kauf des Geländes der ehemaligen Nickelhütte aus.

TOP 2 beinhaltet die Satzung des ZV "Stadtbeleuchtung". Den Gemeindevertretern lag die Satzung in der Vorlage 54/93 vor. Herr Dölling gab dazu noch einige Erläuterungen. Da es dazu keine Änderungswünsche gab, wurde darüber abgestimmt. Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

Im TOP 3 gab der Bürgermeister folgende Informationen:

- der Nachtragshaushalt 1993 ist von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt;
- am 4. und 5. 12. 1993 findet in St. Egidien der Weihnachtsmarkt statt;
- dem Jugendverein wurden neue Räume zur Verfügung gestellt;
- von der Gemeinde Lobsdorf liegt eine Satzung zur Unterschutzstellung des "Steinberges" vor;
- trotz intensiver Bemühungen konnte die Schließung des Kondi-Marktes nicht verhindert werden, über die weitere Verpachtung entscheidet der Besitzer;
- über die Gewerbeansiedlung im Gewerbegebiet "Am Auersberg"
 - Kaufverträge mit 39 Firmen = 55 AK/ha
 - 9 Firmen arbeiten schon;
- Installation der Ampelanlage im Kreuzungsbereich Lungwitzer Straße/Bahnhofstraße;
- über den Fortgang der Straßenbaumaßnahme am Ortseingang St. Egidien aus Niederlungwitz kommend.

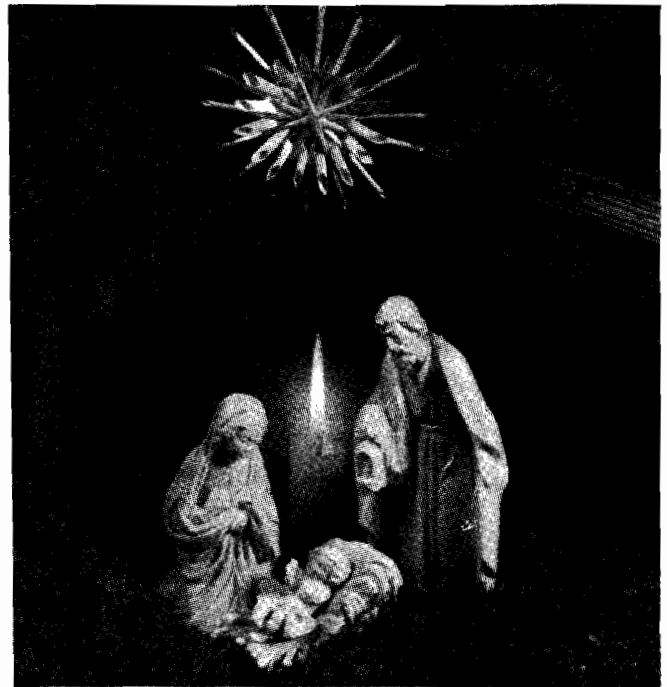
Anfragen gab es zu den Punkten:

- Schneeberäumung Lichtensteiner Straße
- Baugenehmigung im Außenbereich
- Brückenbaumaßnahmen der Deutschen Reichsbahn
- Wohnungsneubau Schulstraße, speziell zum Thema Stellplätze
- Wie geht es bei Heraklith weiter ?
- Warum ist St. Egidien so hoch verschuldet?

Die Fragen wurden nach dem momentanen Kenntnisstand beantwortet, und mein Eindruck war, daß damit diese Sitzung

doch noch einen versöhnlichen Abschluß gefunden hat. Damit wurde der öffentliche Teil der GV-Sitzung geschlossen.

M. Heidel



Eine gesegnete Weihnacht und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, im Namen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertreter

*Ihr Bürgermeister
Matthias Keller*

Weihnacht!

Lauter klaane Lichter sei nu agebrannt,
un se leichten un se flimmern,
doß se hall un goldig schimmern;
un es glänzt es ganze Land.

Lauter klaane Lichter machen uns su fruh.
Von Weihnachten tu' se singe,
Glück un Frieden tu' se bringe,
un es Herz, dos frat sich su.

Karl Hans Pollmer

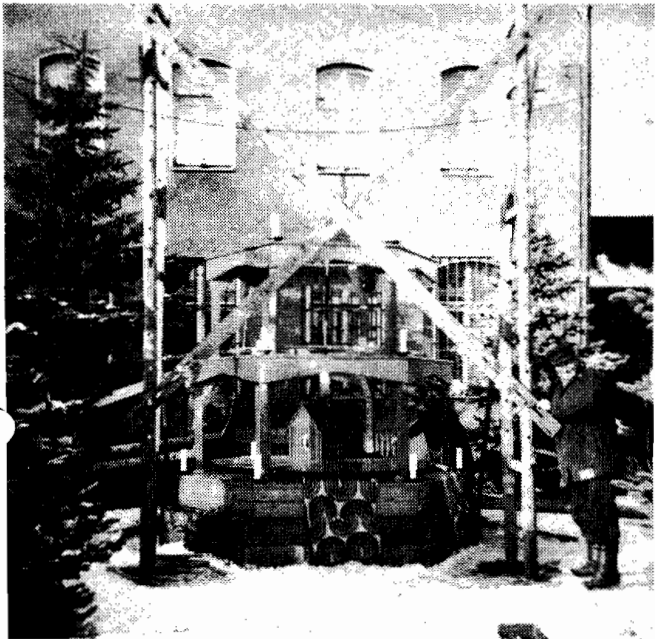
Schließung der Kaufhalle Kondi

Am 27. 11. 1993 schloß die Einkaufsstätte Kondi, obwohl sie von den Bürgern gut angenommen wurde. Die Geschäftsführung von Kondi kündigte ihren Mitarbeitern und dem Eigentümer aus Mainburg/Bayern und erklärte ihren Ausstieg aus der Immobilie in St. Egidien.

Nach Bekanntwerden dieser Tatsache, setzte sich die Gemeindeverwaltung intensiv ein, um zu retten, was noch zu retten war. Zum momentanen Zeitpunkt werden seitens des Besitzers Verhandlungen zum baldigen Weiterbetreiben der Einkaufsstätte in der Schulstraße geführt. Es wurde zugesagt, daß

die Immobilie auch zukünftig zum Vertrieb für Lebensmittel zur Verfügung stehen wird. Zwei bekannte große Handelsketten ringen um den Zuschlag. Die Entscheidung wird voraussichtlich in den nächsten Tagen getroffen werden. Ob die Einkaufsstätte zum Weihnachtsverkauf bereits wieder geöffnet sein wird, kann momentan noch nicht eingeschätzt werden.

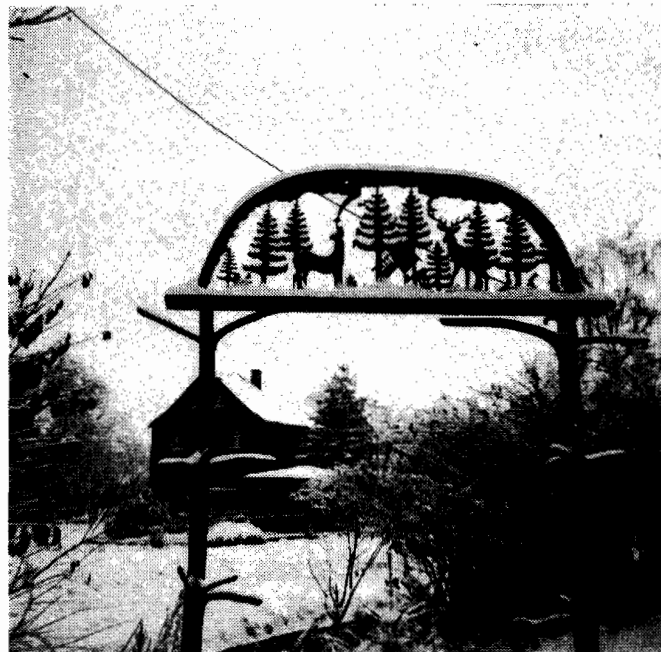
Neubert
Amtsleiterin



Pünktlich am Donnerstag und Freitag vor dem 1. Advent bauten die Pyramidenfreunde gemeinsam mit ABM-Kräften die Pyramide auf.



Über 100 Arbeitsstunden waren erforderlich, damit uns die schöne Pyramide auch in diesem Jahr wieder in die Weihnachtszeit einstimmen kann. Schon heute ist geplant, daß die Pyramide nach Abbau im neuen Jahr elektroseitig überholt wird.



Der Schwibbogen am Parkplatz vor dem Rathaus

Information der Meldebehörde zu den Lohnsteuerkarten 1994

Jeder lohnsteuerpflichtige Bürger, der am 20. 9. 1993 mit Hauptwohnung in St. Egidien gemeldet war, hat eine Lohnsteuerkarte für 1994 erhalten. Wer bis zum 30. 11. 1993 noch keine Lohnsteuerkarte zugestellt bekommen hat, möchte sich bitte im Einwohnermeldeamt St. Egidien melden. Bevor Sie die Lohnsteuerkarte bei Ihrem Arbeitgeber abgeben, überprüfen Sie bitte folgende Eintragungen:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift
- Geburtsdatum
- Steuerklasse und
- Religion

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Kinder ab 18 Jahre, welche sich noch in der Ausbildung befinden, nur vom Finanzamt Hohenstein-Ernstthal eingetragen werden. Ebenfalls ist auf den Lohnsteuerkarten für 1994 die Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte auch nur vom Finanzamt vorzunehmen, da die Beschädigtenausweise der ehemaligen DDR nur bis zum 31. 12. 1993 Gültigkeit haben und ab 1. 1. 1994 neue Einstufungen erfolgen.

Einwohnermeldeamt

Informatives vom Gewerbegebiet "Am Auersberg"

Im Gewerbegebiet "Am Auersberg" geht es weiter planmäßig voran. Bisher wurden Grundstücke an 39 Unternehmen mit Arbeitsplatzbindung für 1355 Personen auf einer Grundstücksfläche von 27,1 ha verkauft. Dies entspricht ca. 50 Arbeitsplätze je Hektar. Zur Zeit arbeiten bereits 9 Firmen mit 220 Beschäftigten. Mit einem Unternehmen besteht ein Optionsvertrag über 45 Arbeitsplätze auf einer Grundstücksfläche von 0,27 ha. Mit weiteren 14 Unternehmen werden gegenwärtig Verhandlungen zur Ansiedlung und Absicherung von Arbeitsplätzen geführt. Allgemein sei noch erwähnt, daß von den 39 Investoren mit Kaufvertrag zum gegenwärtigen



gen Zeitpunkt 32 Firmen das Baugesuch eingereicht haben. Bis zum Frühjahr 1994 wird für die Bepflanzung des öffentlichen Grüns auch vieles sichtbar werden. Im Bebauungsplan besteht die planungsrechtliche Festsetzung für das Pflanzgebot von Bäumen an den öffentlichen Verkehrsflächen. Es werden für die Bepflanzung 12.000 Bäume und 8.000 Sträucher zum Einsatz kommen. Die Straßenbepflanzung mit den Bäumen ist ebenfalls im Gange und soll im Frühjahr 1994 abgeschlossen werden. Entsprechend den Straßennamen werden über 900 Alleebäume als Großgrün gepflanzt.

Neubert
Amtsleiterin

Jugendverein e. V. St. Egidien

Mit der Schließung des ehemaligen Jugendclubs begann ein Ringen und Suchen nach neuen Möglichkeiten, um eine geeignete Freizeitperspektive für viele Jugendliche zu finden, eine komplizierte Übergangszeit. Der erste schwierige Schritt war, neues Vertrauen zu erringen. Inhaltlich war es für die Jugendlichen dann außerdem schwer, sich mit dem Gedanken anzufreunden, sich als eingetragener Verein zu organisieren. Frau Viola Langer, zum damaligen Zeitpunkt eingesetzt als ABM-Mitarbeiterin für Jugendfragen im Kreis Hohenstein-Ernstthal, half den Jugendlichen dabei maßgeblich und errang deren Vertrauen. Am 24. 11. 1992 konnte im Speiseraum der Bergschule die Gründungsveranstaltung des Jugendvereins e. V. St. Egidien, bestehend aus 22 Mitgliedern zwischen 13 bis 24 Jahren, stattfinden. Anschließend erfolgte die Eintragung beim Notar als "eingetragener Verein" sowie die Anmeldung beim Finanzamt mit der Beantragung des Statuts auf "Gemeinnützigkeit". Dies war zunächst der erste Schritt - die formellen Angelegenheiten. Als nächster Schritt waren und sind alle Jugendlichen, Gemeindevertreter, Gemeindeverwaltung sowie Eltern in die Aufgabe genommen, nach geeigneten Räumlichkeiten zu suchen. Das war und ist nicht einfach, da ein bestimmter äußerer Rahmen für einen Jugendtreff Grundvoraussetzung ist. Die Jugendlichen selbst kamen auf die Idee, sich für die Räumlichkeiten der Sanitätsstelle in der ehemaligen Nickelhütte zu interessieren und suchten diesbezüglich das Gespräch zum Bürgermeister und zu dem vor Ort Verantwortlichen der Industriegesellschaft St. Egidien, Herrn Hoffmann.

Am Dienstag, dem 16. 11. 1993, fand eine Besichtigung der Räume statt. Man wurde sich einig, daß diese Räume für Jugendliche geeignet sind, und günstige Mietbedingungen konnten vor Ort ausgehandelt werden. Dafür sei ganz besonders Herrn Hoffmann gedankt. Es wurde jedoch seitens des Bürgermeisters, Herrn Keller, und Herrn Hoffmann nachdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Räumlichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als Übergangslösung zur Vermietung stehen können. Da noch kein Gesamtkonzept zur weiteren Vermarktung der ehemaligen Nickelhütte besteht, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Zusagen getroffen werden. Nachdem nun die ersten zwei Schritte - Vereinsgründung und zumindest vorläufige Raumfindung gelungen ist, wurde nun der nächste schwere Schritt in Angriff genommen: Die Finanzierbarkeit des Objektes. Um den Räumen eine Gemütlichkeit zu geben, werden Einrichtungsgegenstände benötigt, das Heizungsproblem steht an und die laufenden Kosten zur Deckung der Miete, Wasser, Müllgebühr, Versicherung, Strom u. ä. steht.

Im Moment sehen wir als eine wesentliche Grundvoraussetzung zur Finanzierbarkeit dieser Maßnahme, daß der gestellte Fördermittelantrag an das Regierungspräsidium Chemnitz genehmigt wird. Viele gute Ideen der Jugendlichen gibt es. Wir wünschen den Jugendlichen in den Räumen einen angenehmen Aufenthalt. Wir werden sie aber gleichzeitig in die Pflicht und Verantwortung nehmen, umsichtig mit den ihnen anvertrauten Räumen und Ausstattungsgegenständen umzugehen. Gleichzeitig möchten wir allen Behörden, Privatpersonen und Gewerbetreibenden Dank sagen, die mit Spenden oder Eigeninitiativen den Jugendverein St. Egidien unterstützen.

Neubert
Amtsleiterin

Informationen

1. **Veränderte Sprechzeiten des Gemeindeamtes zum Jahresende**

Am Donnerstag, dem 23. 12. und 30. 12. 1993, entfallen die Sprechzeiten des Gemeindeamtes.

2. **Reparaturmeldung / Straßenlampen**

Hiermit möchten wir nochmals zur Kenntnis geben, daß bei notwendigen Reparaturen von Straßenlampen die Gemeindeverwaltung, Abt. Soziales, Frau May, zu benachrichtigen ist. Wir veranlassen danach die Beseitigung dieser Mängel bei dem zuständigen Zweckverband "Stadtbeleuchtung" in Lichtenstein.

3. **Blutspendedienst Sachsen**

Der DRK-Blutspendedienst GmbH führt am Mittwoch, dem 22. 12. 1993, von 16.00 bis 19.00 Uhr in der Mittelschule St. Egidien, Schulstraße 22, die Blutspendeaktion durch. An diese Spendenaktion können sich alle Bürger im Alter von 18 bis 65 Jahren beteiligen.

4. **Beauftragter für Rundfunkgebühren**

Der MDR hat einen Beauftragten für Rundfunk- und Fernsehgebühren eingesetzt, der berechtigt ist, Vorortkontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen und vollständigen Entrichtung der Gebühren vorzunehmen. Es handelt sich dabei um Herrn Joachim Gerhard Kreßner aus Lugau. Er weist sich mit Dienstausweis aus.

Kirchliche Nachrichten

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde "Unserer lieben Frauen" St. Egidien vom 9. 9. 1993

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde "Unserer lieben Frauen" in St. Egidien am 9. September 1993 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgaben dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1.	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	180,00 DM
1.2.	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	265,00 DM
1.3.	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	212,00 DM
2.	Wahlgrabstätten (Einzelstellen)	
2.1.	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	340,00 DM
2.2.	für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	280,00 DM
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- grabstätten (Verlängerungsge- bühr) für Grabstätten nach 2.1. pro Jahr	17,00 DM
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- grabstätten (Verlängerungsge- bühr) für Grabstätten nach 2.2. pro Jahr	14,00 DM
2.5.	Bei Doppel- bzw. Dreifachgrabwahlstätten verdoppelt bzw. verdreifacht sich die Gebühr.	

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 DM je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils alle 2 Jahre nach Zahlungsanweisung fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	400,00 DM
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	436,00 DM
1.3.	Urnenbeisetzungen	228,00 DM
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Friedhofskapelle	138,00 DM
2.2.	Ausschmückung der Friedhofskapelle	-
2.3.	Benutzung der Leichenkammer bis 3 Tage	-
2.4.	Ausschmückung der Leichenkammer	-
2.5.	Träger	-
2.6.	Ausschmückung des Grabes (Mattenbehänge und Senktücher)	30,00 DM
2.7.	Aufbewahrung bis 3 Tage für einen anderen Friedhof	138,00 DM
2.8.	

IV. Gebühren für Umbettung *)

Gebühr entsprechend der tatsächlichen Kosten	bei Sargbestattung je Grab	bei Urnenbestattung je Grab
1. Umbettungen auf demselben	-	Doppelte Beisetzungsgebühr
2. Umbettung auf einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde (außer Transportkosten)	-	-
3. Ausbettungen bei Über- führung auf einen fremden Friedhof	-	-
4. Einbettungen bei Über- führung von einem fremden Friedhof	-	-

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 50,00 DM

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt jährlich 25,00 DM

VII. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung	2,00 DM
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,00 DM
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	
4.	
5.	

*) Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den nachfolgenden Tageszeitung(en) / Amtsblatt, im kommunalen Mitteilungsblatt, Kirchgemeindeblatt und im Schaukasten als Aushang.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim / im Ev.-Luth. Pfarramt "Unserer lieben Frauen" St. Egidien.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Glauchau am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom außer Kraft.

St. Egidien, den 9. 9. 1993

Der Friedhofsträger
(Vorsitzender)



.....
Bestätigungsvermerk des Bezirkskirchenamtes

Start in die 22. Faschingssaison

Traditionsgemäß wurde am 11. 11., um 11.11 Uhr, die neue Faschingssaison eröffnet. Dazu hatten sich die Mitglieder des Faschingsklubs vor dem Rathaus eingefunden, um vom stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Reiner Voigt, den Schlüssel für's Rathaus und damit symbolisch die Amtsgeschäfte zu übernehmen. Am 13. 11. 1993 fand dann in der Jahn-Turnhalle der offizielle Faschingsauftakt statt. Im Programm wurden das diesjährige Prinzenpaar, Prinz Silvio I. und Prinzessin Andrea I. sowie die Mitglieder des Faschingsklubs vorgestellt und das neue Motto bekanntgegeben. Es lautet:

"Tilling im All"

Ganz besonders herzlich begrüßt wurden an diesem Abend Journalisten aus dem Fürstentum Liechtenstein, die zu einem Besuch in der Stadt Lichtenstein weilten und sich bei uns sehr wohlfühlten. Außerdem gab es einen Ausblick auf die kommenden Faschingsveranstaltungen, die zu folgenden Terminen durchgeführt werden.

11. 2. 1994	Rentnerfasching
12. 2. 1994	1. Faschingsveranstaltung
19. 2. 1994	2. Faschingsveranstaltung
20. 2. 1994	Kinderfasching
26. 2. 1994	3. Faschingsveranstaltung

Zum Rentnerfasching wartet auf jeden Teilnehmer eine "heiße Überraschung". Wir wünschen den Einwohnern von St. Egidien und vor allem den Freunden des Tillinger Faschings ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 1994.

Petermann, Vorsitzende des TFC



Pünktlich am 11. 11., 11.11 Uhr, erfolgte die Schlüsselübergabe des Rathauses durch den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Reiner Voigt, an den Elferrat.



Als Prinzenpaar werden Prinz Silvio I. (Silvio Urban) und Prinzessin Andrea I. (Andrea Hauweisen) gekürt.

Gemeinde Lobsdorf

Satzung

der Kindereinrichtung Lobsdorf

Die Gemeindevertretung Lobsdorf erläßt nachstehende Satzung, entsprechend des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 10. 1992 sowie geändert am 19. August 1993.

§ 1

Standort

Der Kindergarten Lobsdorf befindet sich in dem Gebäude der Gemeindeverwaltung Lobsdorf, St. Egidienstraße 7.

§ 2

Größe der Einrichtung

Der Kindergarten ist eine gemeinschaftliche Einrichtung und besteht aus einer Kindergruppe (Krippe, Kindergarten, Hort). Es werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Abschluß des 4. Schuljahres aufgenommen.

§ 3

Räumlichkeiten

Die Einrichtung besteht aus:

- 1 Vorraum, 1 Umkleieraum (Garderobe),
- 1 Aufenthaltsraum, der gleichzeitig als Schlafrum genutzt wird, 1 Sanitärbereich, der für Jungen und Mädchen getrennt ist.

§ 4

Personal

Die kombinierte Einrichtung ist mit 2 Teilzeitarbeitskräften besetzt. Die beiden Mitarbeiterinnen müssen sich in ihrer Ausbildung ergänzen, oder alle erforderlichen Qualifikationen nachweisen, wie Krippenerzieherin, Kindergärtnerin oder Erzieherin.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Kindereinrichtung ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Verlängerte Öffnungszeiten können nur gewährt werden, wenn diese zusätzlichen Kosten durch die Eltern getragen werden. Die Kindereinrichtung ist an 11 Monaten des Jahres geöffnet. Der verbleibende Monat wird für Ferien der gesamten Einrichtung genutzt. Dieser Monat kann zusammenhängend in den Sommerferien oder getrennt in Sommer- und Weihnachtsschulferien genutzt werden.

§ 6

Essenversorgung

In der Einrichtung wird eine warme Mahlzeit gegen zusätzliches Entgelt an die Kinder ausgegeben.

§ 7

Sport- und Spielangebote

1. Für die Kinder stehen neben den Räumlichkeiten der Einrichtung noch andere Spielmöglichkeiten auf dem Gemeindeterritorium zur Verfügung. Diese sind:

- Kinderspielplatz an der Einrichtung
- Freibad
- Sportplatz mit Turnhalle
- Wandermöglichkeiten auf dem Gemeindeterritorium

2. Für Ausflüge oder den Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Territoriums Lobsdorf ist eine Anmeldung beim Bürgermeister notwendig.

§ 8

Finanzierung

Alle finanziellen Angelegenheiten, die mit der Kindereinrichtung in Zusammenhang stehen, sind vor Inanspruchnahme mit der Haushaltsachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Dies betrifft nicht Finanzierungsangelegenheiten, die in einer Summe für die Einrichtung vorgegeben wurden, wie z. B. für den Kauf von Spiel- und Bastelartikeln. Ist die jeweils vorgegebene Jahressumme aufgebraucht, so können weitere Ausgaben nur getätigt werden, wenn die Haushaltsachbearbeiterin die Genehmigung dazu erteilt.

Bei Ausgaben über 1.000,00 DM ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Dieser entscheidet über die Einholung eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

§ 9

Allgemeines

Die Gebühren für die Aufnahme und Betreuung der Kinder richten sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde. Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stefan Schönfeld
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Kindereinrichtung Lobsdorf

Diese 1. Änderung der Satzung wird aufgrund der neuen gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Gemeinde Lobsdorf erläßt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl S. 237) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 10. 1992 (SächsGVBl S. 407) sowie geändert durch die Fassung vom 19. August 1993 SäKiTaG (SächsGVBl vom 1. 9. 1993 Seiten 686 - 688) und 10. September 1993 (veröffentlicht im GVBl 46/93 vom 11. 11. 1993 Seiten 999 - 1003) folgende Satzung:

Die § 1 bis § 9 bleiben in Ihrem Wortlaut in vollem Umfang in Kraft.

Stefan Schönfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Vorschriften und Verfahrensfehlern der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Stefan Schönfeld
Bürgermeister

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juli 1993 (SächsGVBl S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lobsdorf am 25. 11. 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Anschlag an den Anschlagtafeln an der Gemeindeverwaltung Lobsdorf, St. Egidienstraße 7, und an der Obe-

ren Dorfstraße neben dem öffentlichen Fernsprecher (Einfahrt zum Pfarrhaus). Dies ist entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 DVO (SächsGemO) zulässig, da die Gemeinde weniger als 3000 Einwohner hat.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht von jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, St. Egidienstraße 7, bei der Haushaltsachbearbeiterin niedergelegt werden. Hierauf muß in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß wörtlich umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Informationstafeln. Deren Standorte sind bereits im § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannt und gelten auch für die ortsübliche Bekanntmachung. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut, während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist außerdem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991, mit ihrer 1. Änderung vom 5. 11. 1992 und der 2. Änderung vom 17. Februar 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Auslegung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1

SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lobsdorf, den 25. 11. 1993

Stefan Schönfeld
Bürgermeister



Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

am 17. Dezember

Frau Irmgard Spindler zum 72. Geburtstag
Frau Doris Kraus zum 72. Geburtstag

am 20. Dezember

Herrn Kurt Strakosch zum 74. Geburtstag

am 21. Dezember

Herrn Hermann Hoyer zum 72. Geburtstag

am 24. Dezember

Herrn Herbert Thost zum 72. Geburtstag

am 26. Dezember

Frau Brunhilde Roßner zum 73. Geburtstag
Frau Erna Pörnig zum 88. Geburtstag

am 29. Dezember

Herrn Helmut Haugk zum 74. Geburtstag

am 30. Dezember

Frau Else Nobis zum 84. Geburtstag

am 31. Dezember

Herrn Arno Gröber zum 73. Geburtstag
Herrn Fritz Weise zum 72. Geburtstag

am 1. Januar 1994

Herrn Herbert Vogel zum 85. Geburtstag

am 3. Januar

Frau Erika Otto zum 73. Geburtstag

am 4. Januar

Frau Martha Scheibner zum 74. Geburtstag

am 5. Januar

Frau Herta Müller zum 80. Geburtstag

am 6. Januar

Frau Elsa Keller zum 79. Geburtstag

am 8. Januar

Herrn Horst Hammer zum 73. Geburtstag
Frau Ilse Wienhold zum 76. Geburtstag

Herrn Erhard Matzke zum 72. Geburtstag

Frau Elly Herold zum 80. Geburtstag

am 10. Januar

Herrn Gerhard Egerland zum 73. Geburtstag

Herrn Heinz Pfüller zum 71. Geburtstag

am 11. Januar

Frau Elfriede Franke zum 72. Geburtstag

am 12. Januar

Herrn Stefan Pfeifer zum 73. Geburtstag

Herrn Walter Pöcker zum 76. Geburtstag

Frau Erna Töpfer zum 73. Geburtstag

am 14. Januar

Frau Herta Dörr zum 85. Geburtstag

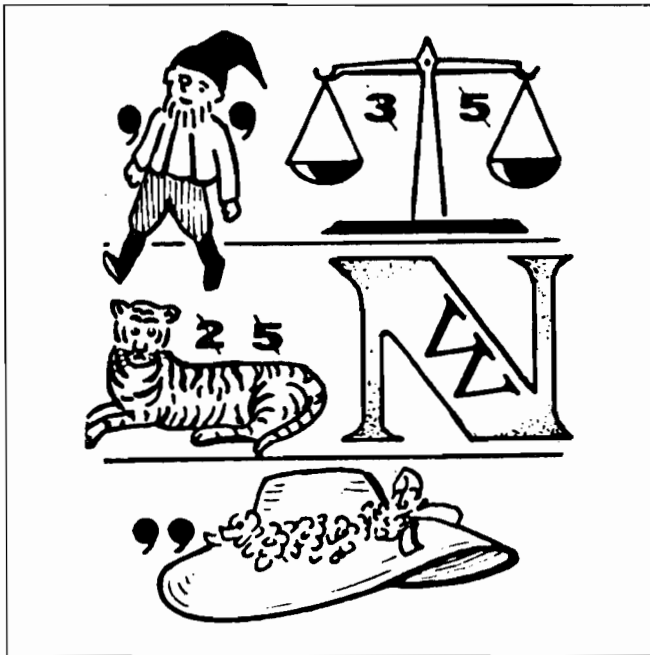
Lobsdorf

am 3. Januar

Herrn Fritz Wendler zum 79. Geburtstag

Rätselecke

REBUS



Die Lösung ergibt ein Sprichwort.

1. Welche Blumen blühen ohne Duft?
2. Welche Steine sind keine Mineralien?
3. Welcher Mann hat Angst vor der Sonne?
4. Welches Wasser läßt sich im Siebe tragen?

Auflösung der Rätsel des Vormonats:

Bilderrätsel: Getränk ist Traubensaft.

1. Die Zwiebel
2. Die Naschkatze
3. Die Kirsche

Die Bücherecke

Alberto Vazquez - Figuerova: Tuareg

Früher waren die Tuareg, die "Söhne des Windes", die Herren der westlichen Sahara. Einer dieser letzten Nomaden ist Gacel Sayah. Unbeirrbar hält er an der Lebensweise seiner Vorfahren fest. Als in seinem Zelt eines der heiligen Gesetze der Wüste, die Gastfreundschaft, brutal gebrochen wird, kann er nicht anders, als an den Rechtsbrechern Rache zu nehmen. Doch diese Rache bedeutet zuletzt den Zerfall seiner Familie und seinen Tod.

Salman Rushdie: Mitternachtskinder

Rushdie schreibt mit mitreißender Vitalität, Humor und ergreifender Sympathie; sein Buch ist ein Trauerspiel und ein Schelmenroman, schwarzer und heller Humor.

Tatjana Kinkel: Die Puppenspieler

Von Fürsten, Künstlern und Bankiers, von Hexen, Mönchen und Zigeunern im Europa der Renaissance.

Konrad Hansen: Die Männer vom Meer - Nordlandsaga
Hansen entwirft ein faszinierendes Panorama der Wikingerzeit. In seinem Roman haben die Legenden, Mythen und Sagen des Nordens genauso ihren Platz, wie die erregenden Abenteuer der wagemutigen Seefahrer auf ihren Beutezügen.

Thomas Harris: Schwarzer Sonntag

Eine eigentümliche Mischung aus eiskalter Vernunft und amoklaufendem Wahnsinn ... Der Roman gleitet wie eine Schlange dahin, und der Leser blickt immer wieder in ihr bössartig funkelndes Auge.

Robert Edmond Alter: Sumpfschwester

Floridas vergessene Sümpfe - eine harte abgeschlossene Welt, eine brutheiße Hölle ganz besonderer Art. Shad Hark will ihr entfliehen, und jetzt sieht er seine Chance: Das Geld aus dem vor Jahren verschollenen Flugzeug wird sein Ticket in die Freiheit sein, und für die Chance hat er teuer bezahlt.

*Als Leiterin der Bibliothek wünsche ich Ihnen,
liebe Leserinnen und Leser,
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes
neues Jahr.*

Gertraude Lungwitz

Allen unseren Lesern
wünschen wir
recht frohe,
erholsame
Weihnachtsfeiertage
und ein glückliches,
erfolgreiches
neues Jahr



**SECUNDO
VERLAG**

Fachverlag für
öffentliche Mitteilungen
Auenstraße 3
08496 Neumark



Veränderte Sprechzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

23. 12. 93	8.00 - 12.00 Uhr
27. 12. - 30. 12. 93	9.00 - 12.00 Uhr

Notdienst am 24. 12. 93 9.00 - 11.00 Uhr
Dr. Sorge, Langenberg, Langenberger Höhe
Tel.-Nr. 03723/44439

Notdienst am 31. 12. 93 9.00 - 11.00 Uhr
Zahnarzt Fischer-Schäfer
Hohenstein-Ernstthal, Dresdner Str.
Tel.-Nr. 03723/42253

vormerken vormerken vormerken

NEUERÖFFNUNG

WANN ? Januar 1994

WO ? Löbnitzer Str. 15

*Sie sind recht herzlich
eingeladen!*



09350 Lichtenstein
electronic Lichtenstein GmbH
Filiale Topmarkt 1
Hauptsitz Glauchauer Straße 19
Tel. 03 72 04/39 80 oder 29 37

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 9.00 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr
Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

vormerken

vormerken

vormerken

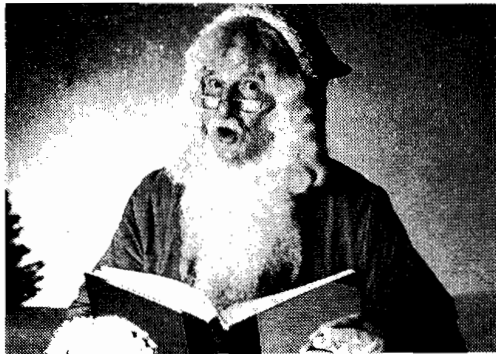
vormerken




Allen unseren
Kunden, Freunden
und Bekannten
wünschen wir

besinnliche Weihnachtstage
und ein
glückliches neues Jahr

Bau- u. Möbeltischlerei
Karl Kania
Lungwitzer Str. 58



Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr
wünscht Ihnen Ihre

Kreissparkasse Hohenstein-Ernstthal 
Unsere Heimat - Ihre Bank



FÜR DAS
UNS ENTGEGENBRACHTE
VERTRAUEN DANKEN WIR
SEHR HERZLICH UND
WÜNSCHEN UNSERER
VERDIENEN KUNDSCHAFT,
ALLEN FREUNDEN
UND BEKANNTEN

GESEGNETE
WEIHNACHTSFEIERTAGE
UND IM NEUEN JAHR
ALLES GUTE!

**Allianz - Hauptvertretung
Marion Oeser
St. Egidien, Lungwitzer Str. 120**



**Umweltfreundliche
Teppichreinigung
durch den HAGERTY-
Sprühsauger.**

Keine Schaumbildung, keine
Phosphate, aber saubere Teppiche.

Mieten Sie den HAGERTY-Sprühsauger

Drogerie - Parfümerie Stäger

Lungwitzer Str. 69, 09356 St. Egidien
Tel. 38 53



Allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten wünschen wir



besinnliche Weihnachtstage

und ein glückliches neues Jahr –
verbunden mit dem Dank für das
bisherige Vertrauen.

Antennen-Elektro **Quelle-Agentur**
Hans-Günter Nürnberger **Sabine Nürnberger**

St. Egidien, Lichtensteiner Str. 3



*Allen Gästen
Freunden
und Bekannten*

ein gesegnetes

Weihnachtsfest
*und ein gesundes, erfolgreiches
neues Jahr!*

Vogel's Minimarkt
Lungwitzer Str. 19

Allen unseren Kunden ein frohes
WEIHNACHTSFEST
und ein gesundes
NEUES JAHR



Textil- u. Kurzwaren Christa Schubert
Glauchauer Str. 47

Allen unseren
Kunden, Freunden
und Bekannten
wünschen wir



**besinnliche Weihnachtstage
und ein
glückliches neues Jahr**

**Schreibshop und
Lotto-Toto-Annahmestelle
Grit Vogel
St. Egidien, Glauchauer Str. 5**



**Fröhliche Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr
wünscht allen ihren Kunden**

**Kosmetik, Fußpflege und
Solarium Carmen Dietzel
Glauchauer Str. 31**



Eine frohe
Weihnacht
und viel Glück
für 1994



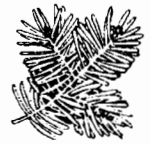
Fahrschule J a r a n d
Filiale St. Egidien
Bahnhofstraße

Allen Kunden und Freunden unseres Hauses
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr.



**Drogerie - Parfümerie
Stäger**

Allen unseren Kunden ein frohes
WEIHNACHTSFEST
und ein gesundes
NEUES JAHR



**Gaststätte Ratsstube
Inh. Ilse Friedemann
St. Egidien • Glauchauer Str. 33**

Frohe Weihnacht

*und viel Glück
im neuen Jahr*

wünschen wir unserer
verehrten Kundschaft



**Fleischerei Müller
St. Egidien, Lungwitzer Str. 70**



Unserer verehrten
Kundschaft
wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.

**Isoldes Blumenshop
Inh. Isolde Nicke
St. Egidien, Glauchauer Str. 13**

Allen unseren Kunden ein frohes
WEIHNACHTSFEST
und ein gesundes
NEUES JAHR



**Lebensmittelgeschäft Völkel
St. Egidien, Lungwitzer Str. 87**

Allen unseren Kunden ein frohes
WEIHNACHTSFEST
und ein gesundes
NEUES JAHR



**Schuh-Service Klaus Späte
St. Egidien, Lungwitzer Str. 90**



Frohe Weihnacht

*und viel Glück
im neuen Jahr*

wünschen wir unserer
verehrten Kundschaft



**Getränkhandel Steffi Reinhold
Lungwitzer Str. 66 a**

Allen unseren
Kunden, Freunden
und Bekannten
wünschen wir



**besinnliche Weihnachtstage
und ein
glückliches neues Jahr**

**Bäckerei Starke
Inh. Anke Vieweg
St. Edigien, Lessingweg 28**